

B 826 (11)
L-e-e 16061.

Ueber Nachdruck

und

internationale Verlags-Verträge

von

Eduard Julius Karow,

Universitätsbuchhändler in Dorpat.

Eine Gratulationschrift am Tage der funfzigjährigen Jubelfeier

der

Kaiserlichen Universität Dorpat

Einem Hochverordneten Conseil derselben

überreicht

von den Buchhändlern

**J. Deubner, E. Götschel, Th. Hoppe, E. J. Karow, Kluge & Ströhm,
N. Kymmel, F. Wassermann.**



Dorpat, 1852.

Druck von Heinrich Laakmann.

Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, dass nach Beendigung desselben der Abgetheilten Censur in Dorpat die vorschriftmässige Anzahl von Exemplaren vorgestellt werde.

(Nr. 127.) Dorpat, den 8. November 1852.

Abgetheilter Censor: Hofrath de la Croix.

ESTICA

B-826.(ii.)

An Ein Hochverordnetes Conseil der Kaiserlichen Universität Dorpat.

Wenn für Tausende der Unterthanen des mächtigen Kaiserreiches, dem anzugehören wir das Glück haben, und namentlich für viele Bewohner der Ostseeprovinzen, der Tag der fünfzigjährigen Jubelfeier der Dörptschen Universität eine Veranlassung zu freudigen und erhebenden Gefühlen ist, und zu Gefühlen des Dankes gegen Sr. Majestät, unsern Allergnädigsten Kaiser und Herrn und Dessen Erhabenen und Glorreichen Vorfahr, als Erhalter und Stifter dieses Instituts, so kann nächst den jetzigen und ehemaligen Mitgliedern und Zöglingen desselben, gewiss Niemand an diesem festlichen Ereignisse, so wie an dem Gedeihen und der Blüthe unserer Hochschule aufrichtigeren und wärmeren Antheil nehmen, als die Buchhändler der Ostseeprovinzen.

Erst seit der Gründung der Universität ist der Buchhandel in diesen Provinzen zu einer erheblichen Bedeutung gelangt, ja, derselbe hat seinem jetzigen Bestande nach, in der Geschichte der

Universität seine eigene; denn keine der jetzt bestehenden Buchhandlungen Liv-, Ehst- und Curlands kann auf ein funfzigjähriges Wirken zurückblicken, und mit dem Bestehen und Fortschreiten der Hochschule machte sich der durch dieselbe erweckte Drang nach geistiger und wissenschaftlicher Beschäftigung, besonders auch dadurch bemerkbar, dass nach und nach eine grössere Anzahl buchhändlerischer Etablissements in den Ostseeprovinzen nöthig wurde. Wenn so also unleugbar die Universität die Hauptgrundlage unserer geschäftlichen Existenz ist, und auf die steigende Blüthe derselben mittel- und unmittelbar gesegneten Einfluss übt, so ist doch der Buchhandel auch wieder der Universität unentbehrlich und ihr thätiger Gehülfe bei Verbreitung wissenschaftlicher Bildung, wenn er seine Aufgabe versteht und in würdiger Weise zu lösen bemüht ist.

Bei diesem steten Ineinandergreifen der Interessen der Universität und des Buchhandels, werden die Mitglieder des letzteren unwillkürlich, wenn auch nur in die äussern Kreise

der Wissenschaft hineingezogen, und lernen von deren Meistern wenigstens genug, um bei Fragen, die das Leben und Streben der Literatur berühren, einer Auffassung und Beurtheilung fähig zu sein, die über den eigentlichen Geschäftskreis hinausgeht.

Wenn wir so das Band, welches Gelehrte und Buchhändler umschliesst, für mehr als ein rein geschäftliches ansehen, möge es uns gestattet sein, an dem Festtage, welcher ein halbes Jahrhundert der Wirksamkeit der Dörptschen Universität abschliesst, Einem Hochverordneten Conseil, neben unsern ergebensten und herzlichsten Glückwünschen, eine freilich nur unbedeutende Arbeit Eines aus unserer Mitte, als ein geringes Zeichen unserer Dankbarkeit und unseres Strebens, mit der Bitte um wohlwollende Aufnahme, gehorsamst zu überreichen.

Indem wir den Segen Gottes für die Universität erflehen, wünschen wir, dass durch die Huld unseres Allergnädigsten Kaisers und Herrn, dieser Hochschule auch ferner die Mittel zu Gebote stehen möchten, um nicht allein in ihrem bisherigen

so wohlthätigen Wirken fortfahren, sondern ihre Bemühungen für Wissenschaft und Kunst zum Nutzen des mächtigsten Reiches, zu immer schöneren Resultaten erblühen sehen zu können.

Wir verharren mit den Gefühlen der ungetheiltesten Hochachtung als

*Eines Hochverordneten Conseils
der Kaiserlichen Universität Dorpat*

ergebenste

J. Deubner
E. Götschel
N. Kymmel } in Riga.

Th. Hoppe
E. J. Karow } in Dorpat.

Kluge & Ströhm
F. Wassermann } in Reval.

Ueber Nachdruck

und

internationale Verlags - Verträge

von

Eduard Julius Karow,

Universitätsbuchhändler in Dorpat.

Durch die seit dem Jahre 1846 zwischen einigen Staaten, namentlich auf Betreiben Englands und Frankreichs abgeschlossenen internationalen Verlagsverträge ist der seit einiger Zeit ruhende Streit über den Nachdruck wieder angefacht worden. Es kann freilich dabei nicht mehr von einer Vertheidigung des Nachdrucks gegen die bestehenden Gesetze die Rede sein, sondern man überschreitet andererseits durch Wiederaufstellung eines literarischen oder geistigen Eigenthumsrechts die Gränzen, welche die Praxis der Theorie schon einmal nach langem Kampfe abgerungen hat. — Die Gerüchte, die über einen von Frankreich mit Oesterreich und Preussen abzuschliessenden internationalen Verlagsvertrag auftauchen, haben nun auch die deutschen Buchhändler in die Schranken gerufen und namentlich im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel zu Erörterungen darüber geführt. Ein Aufsatz in Nr. 88 des genannten Blattes für 1852, der dem sogenannten literarischen Eigenthumsrecht in seiner kühnsten Fassung das Wort redet, und durch die Art der Darstellung zuerst besticht, hat mich zunächst veranlasst, dasjenige, was mir an Schriften über den Nachdruck zugänglich war, zu lesen, und die Frucht dieser Lecture, so wie meine Ansichten über die internationalen Verlagsverträge in den folgenden Blättern niederzulegen. Die literar-historischen Notizen für meine Abhandlung habe ich dem grösseren Theile nach der Schrift über den Nachdruck von Jolly (Heidelberg 1852) entlehnt, und ich muss dieses Buch ausserdem als eines solchen erwähnen, das mir über diejenigen rechtlichen Ansichten

bezüglich des Nachdrucks, die mir bisher nicht ganz klar waren, das vollste Licht gegeben, was mich auch veranlasst, dasselbe Jedem, der sich auf ein gründlicheres Studium der Lehre vom Nachdruck einlassen will, bestens zu empfehlen.

Gehen wir auf die älteste Geschichte des Nachdrucks in Deutschland zurück, so finden wir, dass schon wenige Jahrzehnte nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Klagen über den Nachdruck angefangen haben. Der Buchhandel war damals noch wenig umfangreich, wenig ausgebildet und geregelt und bei der Neuheit der grossen Erfindung und aller dadurch gebildeten Verhältnisse, kann es wol nicht befremden, dass der Nachdruck Fortschritte machte, ohne durch das Gesetz gehindert zu werden. Weil kein Verbot des Nachdrucks existirte, der Buchhandel sich aber gar bald durch denselben beeinträchtigt sah, suchten einzelne Buchdrucker und Buchhändler Schutz bei ihren Obrigkeiten und fanden ihn auch, indem ihnen gegen Bezahlung Privilegien gegen den Nachdruck verliehen wurden. Das älteste derartige Privilegium bewilligte der Rath zu Venedig im Jahre 1494; der Nürnberger Rath gab eins 1496 und später wurden dieselben von Kaiser und Reich ertheilt. So angenehm den Inhabern diese Privilegien sein mochten, so bedauernswerth ist es, dass gerade durch Einführung derselben Jahrhunderte vergingen, ehe die Regierungen anfangen, den Nachdruck überhaupt zu verbieten. Waren doch einerseits diese Privilegien in der Hand der Vertheidiger des Nachdrucks, ein Hauptbeweis für die Rechtlichkeit desselben, denn, war der Nachdruck an und für sich ein Unrecht, wozu dann Privilegien? Andererseits konnte aber auch den Regierungen nicht zugemuthet werden, diese erhebliche Einnahmsquelle aufzugeben, weil bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein mehrere Juristenfacultäten den Nachdruck vertheidigten. Dass andern Leuten als Juristen, der richtige juristische Standpunkt gegenüber dem Nachdruck zeitig genug klar wurde, beweiset das Raisonement Luthers, unseres grossen Reformators, darüber; er klagt in seiner derben Weise über das Raubsystem habgieriger Drucker und wirft ihnen vor, fremde Bücher zum Nachtheile des Berechtigten nachzudrucken. Unter den deutschen Rechtsgelehrten dagegen scheint damals überall die Ansicht von der Rechtmässigkeit des Nachdrucks geherrscht zu haben, wenigstens wagt der erste juristische Schriftsteller über den Nachdruck, Carpzow, 1645 noch nicht, die Widerrechtlichkeit desselben an und für sich zu behaupten, sondern versucht nur, ein ausschliessliches Recht des Autors auf Vervielfältigung, in der Form

eines Privilegiums zu vertheidigen. Adrian Beier dagegen tritt in seiner Schrift **1690** schon ganz anders auf. Er behauptet geradezu, der Nachdruck widerstreite dem natürlichen Rechte und derjenige, der einen fremden Verlagsartikel nachdrucke, begehe einen Diebstahl, indem er sich fremden Eigenthums bemächtige. Auch will er das Privilegium nicht als den Grund des Nachdruckverbotes gelten lassen, sondern legt ihm nur den Zweck einer sicheren und rascheren Rechtshülfe bei. Leider lässt er es aber bei diesen Behauptungen bewenden, ohne die juristische Richtigkeit derselben zu beweisen und so konnte seine Ansicht wenig verfangen, weil sich die deutschen Juristen damals noch mehr wie jetzt, ängstlich an die Sätze des römischen Rechts anklammerten. — Aus einem Bedenken der Leipziger Juristenfacultät vom Jahre **1706** ist ersichtlich, dass dieses Collegium stets in seinen Gutachten und Urtheilen den Büchernachdruck als widerrechtlich betrachtet habe, womit auch vollkommen übereinstimmt, dass bereits **1686** in Sachsen das Verbot des Büchernachdrucks, freilich mit Beibehaltung der Privilegien, auf den redlichen Erwerb des Rechtes vom Autor begründet wurde.

Ein etwas späterer Schriftsteller, Werner, widerlegt **1722** die auf die üblichen Bücherprivilegien gegründete Vertheidigung des Nachdrucks, verweist zur Begründung des ausschliesslichen Verlagsrechts des Autors oder seines Verlegers auf deren Eigenthum an der Materie des Buches und bemerkt sehr richtig, dass diejenigen unrecht handelten, welche dem Verleger die Frucht seiner Auslagen entzögen, die er für Herstellung des Buches und an Honorar für den Autor aufzuwenden gehabt habe. Den Beweis von des Autors Eigenthum an der Materie des Buches, bleibt er aber ganz schuldig.

Wenn Gundling in einem **1726** erschienenen Gutachten behauptet, kein vernünftiger Mensch könne den Nachdruck billigen, so widerspricht dem geradezu ein in demselben Jahr gedrucktes Gutachten der Jenenser Juristenfacultät, welches die Zustimmung der Giessener, Helmstädter und Erfurter Facultäten erhielt, denn darin wird der Nachdruck vertheidigt. Ohne mich mit Erörterung der Gründe dafür aufzuhalten, führe ich noch ein Rechtsgutachten des bekannten Just. Henning Böhmer vom Jahre **1721** an, worin derselbe dem Autor ein Eigenthum an der Materie des Buches beilegt, weil er das Werk erzeugt habe, ihm ferner in Folge dieses Eigenthums

das ausschliessliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung zuspricht und dem Verleger dasselbe Recht zugesteht, weil er durch den Verlagsvertrag in das Recht des Autors eingetreten sei. Den Nachdruck erklärt er auch, abgesehen von Privilegien, für widerrechtlich, weil darin ein unbefugter Eingriff in ein wohlbegründetes Recht eines dritten liege. — Dagegen tritt ein anderer berühmter Jurist, Friedr. Behmer, im Jahre 1773 mit einer Vertheidigung des Nachdrucks hervor, gestützt darauf, dass er durch kein Gesetz verboten sei, und dass jeder Eigenthümer eines Buches zur Vervielfältigung desselben berechtigt sein müsse, weil ja jeder Eigenthümer einer Sache dieselbe zu jedem beliebigen Zweck, auch zur Nachbildung anderer gleichartiger Gegenstände benutzen könne. Hier muss ich bemerken, dass die Bezeichnung „Eigenthum“ für das namentlich damals noch unklare Recht des Autors jedenfalls ein grosser Missgriff war, der der guten Sache viel eher hinderlich wie förderlich gewesen ist. An der Argumentation Behmers sehen wir, dass diese Bezeichnung schon damals zur Vertheidigung des Nachdrucks gemissbraucht worden ist, und wenn auch klar ist, dass von einem Eigenthum an einem Exemplar des Buches oder dem Buche als solchem, bei den Gegnern des Nachdrucks nie die Rede sein konnte, sondern nur von dem Eigenthume des Autors an seinem Geistesproducte, als solchem, so ist es doch mit dieser Bezeichnung besonders deshalb misslich, weil sich an einem körperlosen Gegenstande nicht füglich ein Eigenthumsrecht behaupten lässt, und das Wort Eigenthum in seiner rechtlichen Bedeutung nicht anders zu erklären ist, als: die vollkommene Herrschaft über eine (körperliche) Sache, der Inbegriff aller an ihr möglichen Rechte.

Gegen Ende des Jahres 1773 gewährte in Deutschland zuerst das Gesetz einen kräftigeren Schutz gegen Nachdruck. Es erschien nämlich für Sachsen ein Mandat, wonach alle im Lande gedruckten Werke, weder nachgedruckt, noch Nachdrücke solcher Werke verkauft oder verbreitet werden durften. Auch konnten selbst nicht-sächsische Verleger für nicht in Sachsen gedruckte Bücher sich gegen Nachdruck und Nachdruckvertrieb in Sachsen schützen, wenn sie die betreffenden Verlagsartikel in die bei der Leipziger Büchercommission zu führende Bücherrolle eintragen liessen. Natürlich musste dies einen sehr bedeutenden Einfluss üben, weil Leipzig der Centralpunkt des deutschen Buchhandels war, doch blieb immer noch sehr viel zu thun übrig, um den Nachdruck aus Deutschland ganz zu verbannen.

Joh. Steph. Pütter führt in seiner 1774 über den Nachdruck erschienenen Schrift aus, dass die Unrechtmässigkeit desselben nur auf Unterlage eines aus den derzeitigen Verhältnissen hervorgegangenen allgemeinen Gewohnheitsrechts bewiesen werden könne, weil weder im römischen Recht, noch in den deutschen Reichsgesetzen ein Verbot des Nachdrucks enthalten sei. Pütter unterscheidet auch Werke, wie Schriften alter Klassiker oder seit lange verstorbener Schriftsteller, Kalender, Schulbücher und ähnliche, die seiner Meinung nach nachgedruckt werden dürfen, von solchen Werken, die aus des Verfassers eigener schöpferischer Kraft hervorgehen, und die er vor Nachdruck geschützt wissen will. Bei diesen letzten Werken unterscheidet Pütter nämlich den materiellen Stoff des Buches von dem gelehrten Grundstoff desselben und schreibt hieran dem Verfasser, als Erzeuger desselben, ein Eigenthumsrecht zu. So grosses Verdienst dieser berühmte Jurist auch darin hat, dass er der Gesetzgebung hier zuerst die richtige Basis giebt, auf der sie beim Verbote des Nachdrucks zu bauen hat, ich meine ein, aus dem allgemeinen Rechtsbewusstsein hervorgegangenes Gewohnheitsrecht; so hat doch auch er sich von der nun einmal herrschenden Idee eines Eigenthumsrechts anstecken lassen, dem er übrigens nur die Wirkung beilegt, Andern den Nachdruck verbieten zu können. Eine wirklich befremdende Erscheinung ist die, dass sich alle Bekämpfer des Nachdrucks, die sich auf die Analogie des Eigenthums stützen, diese ihre Ansicht in der Praxis ganz aus den Augen verlieren, denn keinem ist es eingefallen, dem Autor das Recht einer Eigenthumsklage bei Verletzung seines Eigenthums zuzuerkennen, und diese müsste doch nothwendiger Weise anzustellen sein, wenn ein Eigenthum vorhanden wäre. Die Juristen scheinen auch endlich diesen Fehler erkannt zu haben, denn, obgleich die Philosophen nun anfangen, die Idee eines literarischen oder geistigen Eigenthums auszubeuten, ja selbst dies Wort in die Gesetzgebung übergang, neigten sich die Juristen immer mehr und mehr zu der nun längst festgestellten Ansicht, dass der Nachdruck nach römischem oder positivem deutschen Recht, abgesehen von particularrechtlichen Verboten, rechtlich für unerlaubt nicht gelten könne. Dagegen tritt die Gesetzgebung nun kräftiger auf und in Preussen wird 1794 der Nachdruck verboten. Es ist im Preussischen Landrechte nun freilich wieder die Rede von einem Schrifteigenthum, doch wird der Nachdruck als Vergehen gestraft, da dem

Verlagsberechtigten nur eine Entschädigungsklage zusteht. Auswärtige deutsche Verleger waren nur dann in Preussen vor Nachdruck geschützt, wenn in den Staaten, denen sie angehörten, der Nachdruck ebenfalls verboten war. Andere deutsche Staaten folgten nun, so Oesterreich 1810, wo freilich auswärtige Verleger nur geschützt wurden, wenn ihre Artikel der oesterreichischen Censurbehörde vorgelegen hatten oder in Oesterreich gedruckt waren. Gesetze gegen Nachdruck erschienen ferner in Baiern 1813, Oldenburg, Nassau, Baden etc. Dem Verbote des Nachdrucks durch ein besonderes Gesetz war übrigens in den kleinen deutschen Staaten keine Wichtigkeit beizumessen, denn früher Pütter und später Eichhorn bezeugen, dass selbst in den deutschen Staaten, welche keine besonderen Gesetze gegen den Nachdruck hatten, dieser wenigstens für inländische Artikel nicht geduldet wurde. Nur Württemberg macht darin eine Ausnahme, indem dort durch eine Verordnung vom 25. Februar 1815 der Nachdruck ausdrücklich als erlaubt anerkannt wurde; indess wurden doch auch dort sowohl In- als Ausländern Privilegien dagegen ertheilt, wenn auch nur auf kurze Zeit.

Ein sehr fühlbarer Mangel war aber die Ungleichheit der Gesetze gegen den Nachdruck in den verschiedenen deutschen Staaten, was Dauer des Schutzes und das Strafmaass anlangt, und Preussen hatte deshalb auch schon am Ende des vorigen Jahrhunderts ein betreffendes allgemeines Reichsgesetz zu erwirken versucht, was aber nicht gelang. Nach dem Befreiungskriege wurde von Seiten des Buchhandels beim Wiener Congress um ein allgemeines Verbot des Nachdrucks in Deutschland nachgesucht, und in Folge dieses Schrittes sollte sich die Bundesversammlung bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. Dazu kam es nun freilich vor der Hand nicht, und erst eine zweite Eingabe der Buchhändler vom Jahre 1818 bewirkte den Anfang der bezüglichen Verhandlungen, die aber trotz der besondern Verwendung Preussens erst 1832 einen Bundesbeschluss und zwar nur einen solchen ergaben, wonach in jedem deutschen Staate Schriftsteller und Verleger eines andern deutschen Bundesstaates hinsichtlich des Nachdrucks den Inländern gleich zu behandeln wären. Der alte Mangel eines gleichförmigen Gesetzes blieb also noch immer und wurde auch erst durch die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845, die sich gegenseitig ergänzen, wenigstens der Hauptsache nach abgestellt,

indem dadurch der Nachdruck in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gleichmässig und zwar bis dreissig Jahre nach dem Tode des Verfassers verboten ist, auch die Entschädigungsstrafe bei vorkommendem Nachdruck näher bestimmt wird. Indessen sind immer noch manche ziemlich wichtige Punkte der besonderen Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten überlassen, und so wünschenswerth auch eine Aenderung hierin sein möchte, ist doch wenigstens gegenwärtig keine Aussicht dazu. — In diesen beiden Bundesbeschlüssen nun ist dem Schriftsteller keinesweges ein Eigenthumsrecht zugestanden, sondern nur das einzige Recht, dass sein Werk nicht von Andern ohne seine Erlaubniss mechanisch vervielfältigt werden dürfe, und ihm bei vorkommendem Nachdruck die Schadenersatzklage offen gelassen. In dem Bundesbeschluss von 1845 wird der Nachdruck ausdrücklich als Vergehen bezeichnet, welcher Ansicht denn auch die berühmtesten deutschen Rechtslehrer, wie Mittermaier, Eichhorn, Wolff, Gerber etc. in ihren Lehrbüchern des deutschen Privatrechts huldigen, da auch dort mit Bezug auf die Bundesbeschlüsse, der Nachdruck als eine zum Schadenersatze verpflichtende mit Strafe bedrohte widerrechtliche Handlung oder Vergehen, keinesweges aber als Verletzung eines Eigenthumsrechts hingestellt ist.

Ohne mich mit specieller Anführung der Gesetze anderer Länder gegen den Nachdruck und der Zeit, in welcher dieselben erlassen wurden, aufzuhalten, bemerke ich nur, dass meines Wissens nirgend den literarischen Erzeugnissen ein immerwährender Schutz gewährt ist, sondern es beschränkt sich derselbe wie in Deutschland, so überall, auf eine gewisse Anzahl Jahre.

Wenn so der einheimische Nachdruck fast überall verboten und dadurch die Rechte der Verfasser und Verleger im Inlande möglichst gesichert waren, so blieben doch für Frankreich der belgische und für England der nordamerikanische Nachdruck Uebel, an deren Beseitigung allerdings viel liegen musste, weil von Belgien aus, Frankreich ausgenommen, die ganze civilisirte Welt mit Nachdrücken französischer Werke überschwemmt wurde und England in Nordamerika für seine Literatur einen sehr grossen Markt hat. Beide Staaten haben sich deshalb bemüht, das internationale Verlagsrecht zur Geltung zu bringen, was ihnen denn auch theilweise gelungen ist. So schloss England im Mai 1846 zuerst mit Preussen einen Vertrag ab, dem sich Sachsen und, wenn mir recht ist, auch Braunschweig und Hannover angeschlossen

haben, bei dem England aber leider ein Löwenantheil zugefallen ist und der auch ausserdem durch seine ganz unpractischen Bestimmungen eben nicht vortheilhaft oder so gut wie gar nicht wirken konnte. Zwischen Frankreich und Hannover kam im October 1851 ein Vertrag zu Stande, der jedenfalls Vorzüge vor dem englisch-preussischen hat und zu dem der Beitritt sämmtlichen deutschen Staaten offen gelassen ist. England und Frankreich trafen dann im November 1851 eine derartige Vereinbarung unter sich, deren Werth oder Unwerth für den Buchhandel beider Länder ich nicht zu beurtheilen vermag. Im August dieses Jahres endlich glückte es Frankreich, mit Belgien ebenfalls einen internationalen Verlagsvertrag abzuschliessen, der jetzt der belgischen Kammer zur Genehmigung vorliegt, und dieses Ereigniss ist es besonders, was die deutschen Enthusiasten aufmuntert, von allen Seiten darauf hinzuwirken, dass Deutschland sich ebenfalls des literarischen Rechtsschutzes wegen mit Frankreich und allen übrigen civilisirten Staaten einigt. Sie heben dabei das neue französische Gesetz gegen Nachdruck vom 28. März 1852 sehr hervor, wonach der Nachdruck und Nachdruckverkauf von im Auslande erschienenen Werken, in Frankreich und seinen Colonieen, verboten ist und die gerichtliche Verfolgung bei Uebertretungen dieses Gesetzes stattfinden kann, wenn die, den in Frankreich erscheinenden Werken aufgelegten Bedingungen erfüllt worden sind. Es wird dieses Gesetz als ein in diesem Bereich einzig dastehendes Beispiel rücksichtsloser Gerechtigkeit hoch gepriesen und zugleich demonstriert, dass die Schande für Deutschland unendlich gross sein würde, wenn es nicht mit beiden Händen zugreifen und Frankreich das gewähren würde, was es ihm zusteht. Mir scheint nun freilich, dass dieses Gesetz mehr von kluger Berechnung französischerseits, als von rücksichtsloser Gerechtigkeit zeugt, doch lasse ich dies dahingestellt sein, und will mich darauf beschränken, zu untersuchen, ob die internationale Anerkennung des ausschliesslichen Verlagsrechts des Autors rechtlich gefordert werden kann, und ob hierauf bezügliche Verträge überhaupt oder für einzelne Staaten nothwendig oder zweckmässig sind?

Wäre das Recht des Autors an seiner Schrift ein wirkliches Eigenthumsrecht, so unterläge es keinem Zweifel, dass die internationale Anerkennung desselben überall stattfinden würde und müsste, ich will deshalb das sogenannte geistige Eigenthumsrecht zuerst näher in's Auge fassen.

Wie aus der historischen Einleitung dieses Aufsatzes zu ersehen ist, taucht in der juristischen Literatur zuerst 1690 die Ansicht auf, dass der Nachdrucker sich fremden Eigenthums bemächtige, ohne dass näher bezeichnet wird, was unter diesem Eigenthum zu verstehen sei. Bald darauf wird dem Autor ein Eigenthum an der Materie des Buchs, dann an dem gelehrten Grundstoff desselben beigelegt, und ein ganzes Jahrhundert hindurch wird auf die verschiedenste Weise versucht, dieses sogenannte literarische oder geistige Eigenthum mit dem bestehenden Recht in Einklang zu bringen, doch ohne Erfolg, und da am Ende des vorigen Jahrhunderts die Juristen endlich von diesen vergeblichen Versuchen abstehen, fangen philosophische und moralische Erörterungen darüber an, die ohne weiteren Beweis von vornherein die Existenz eines geistigen Eigenthums annehmen und darauf ihre Forderungen gründen. Die Gesetzgebung hat freilich dieses Eigenthum nie anerkannt, aber doch das Wort zuweilen gebraucht, und so sehen wir denn jetzt, wo es sich um völkerrechtliche Anerkennung des Verlagsrechts handelt, die schon halb entschlafene Idee eines geistigen Eigenthums mit neuer Kraft erstehen.

Wollen wir nun sehen, wie diese Idee jetzt aufgefasst wird. In Nr. 88 des diesjährigen Börsenblattes für den deutschen Buchhandel, fand ich einen längeren Aufsatz über diesen Gegenstand, und wähle einige Stellen daraus zur Erörterung, weil besagter Aufsatz wenigstens den Vorzug hat, dass er in einer gefälligen und auch weniger philosophisch gebildeten Lesern verständlichen Sprache abgefasst ist. Ueber das Wesen des literarischen Eigenthums lässt sich der Verfasser folgendermassen vernehmen :

„Uns ist kein Gesetz bekannt, welches das Recht des Schriftstellers an dem Erzeugniss seiner geistigen Thätigkeit, als das benennt und anerkennt, was es wirklich ist — ein volles und unbestreitbares Eigenthum, an den durch äussere Hilfsmittel in sinnlich wahrnehmbarer Form dargestellten Gedanken. Wenn aber alles Eigenthum in der Macht über einen Gegenstand besteht, so kann es keine geben, die besser begründet wäre als die Macht über einen Gegenstand, welcher durch die geistige Kraft des Urhebers erst hervorgebracht wird. Jedes andere Eigenthum, so weit es überhaupt ein ursprüngliches ist, beruht auf der Thätigkeit, die einen Gegenstand gebrauchsfähig macht, und schon in den ältesten Zeiten wurde der geistigen Thätigkeit ein Uebergewicht über die Sache, mit welcher

sie in Verbindung trat, in der Weise zuerkannt, dass, wer auf eine fremde Tafel malte oder schrieb, nicht blos der Eigenthümer seines Werkes blieb, sondern noch überdies das Eigenthum an der Tafel erwarb, wie sich von selbst versteht, gegen Ersatz des Werthes, da sich Niemand an dem Schaden eines Andern bereichern darf.“

Weiterhin führt der Verfasser an, dass in dem Bericht an den Convent, bei Gelegenheit der erneuerten Anerkennung des Autorenrechts, in Frankreich 1793 ausdrücklich anerkannt wird, in dem Drucke der Werke eines Schriftstellers, könne um so weniger eine Verzichtleistung auf sein ausschliessliches Recht liegen, weil derselbe die unabweisbare Bedingung der Nutzbarmachung sei, und ausserdem der Moment der Benutzung mit dem Moment des Verlustes zusammenfallen würde, — und fügt hieran die Worte:

„Es ist durch diese treffende Bemerkung dem üblichsten und erheblichsten Einwand gegen die Möglichkeit eines literarischen Eigenthums die Spitze abgebrochen.“

Es ist hier als Recht des Autors ein volles und unbestreitbares Eigenthum an seinem Werke in Anspruch genommen, und ich will zuerst darthun, zu welchen wunderlichen Resultaten wir gelangen würden, wenn dieser Forderung Folge gegeben werden sollte. Wenn Eigenthum der Inbegriff aller denkbaren Rechte an einer Sache ist und angenommen, aber nicht zugegeben, es könne ein geistiges Eigenthum existiren, so müsste doch ohne Zweifel jedem solchen Eigenthümer freistehen, das Lesen, und noch mehr das Vorlesen oder gar Auswendiglernen seines Eigenthums zu untersagen, er müsste Jedem verwehren können, davon eine Abschrift für sich zu nehmen, er müsste ferner den Käufer seines Werkes abhalten können, dasselbe zu verleihen, ja er müsste ihm verbieten können, das Buch überhaupt zu kaufen. Noch schärfer tritt die Unmöglichkeit der rechtlichen Behauptung eines geistigen Eigenthums, bei Schöpfungen der Tonkunst und bei neuen Erfindungen hervor, an denen ebenfalls ein solches, und gewiss mit eben so gutem Grunde, anerkannt werden soll. Ein Liedercomponist würde dann ja Jedem verwehren können, das von ihm componirte Lied zu singen, ein Walzercomponist einen unglücklichen Liebhaber abhalten können, nach seinem Walzer mit der Angebeteten zu tanzen! — Es glückt einem Bewohner Australiens, aus gewöhnlichem Sande durch Zusatz eines ganz billigen Stoffs, ein schönes und

billiges Brennmaterial zu fabriciren, so hat er als Eigenthümer seiner Erfindung natürlich das Recht, diesen Artikel allein zu fabriciren und zu verkaufen und wenn es ihm nicht beliebt, in andern Welttheilen Depots seiner Erfindung zu errichten, so müsste zum Schaden der gesammten ärmeren Menschenklasse seine Erfindung für ewige Zeiten nutzlos bleiben. Wohin sollte dergleichen führen?

Ist nun hiernach klar, dass ein geistiges Eigenthum ohne die fabelhafteste Beschränkung der menschlichen Freiheit, rechtlich nicht zu behaupten ist, so fragt sich noch, wie es mit den Beweisen für die Existenz des geistigen Eigenthums an literarischen Erzeugnissen steht, und ich muss darauf erwiedern, dass dieselben meiner Ueberzeugung nach, bis jetzt nie genügend ausgefallen sind und auch nie genügend ausfallen können. In der zur Erörterung angezogenen Stelle z. B. will der Verfasser doch offenbar beweisen, dass dem Autor ein Eigenthum an dem gedruckten Buch, in Folge seines darin befindlichen Geistesproduktes zustehe. Könnte ich nun auch die dort angebrachte Definition des Eigenthums gelten lassen, was nicht einmal der Fall ist, so würde doch immer kein anderer Beweis darin zu finden sein, als der eines Eigenthums des Schriftstellers an seinem Manuscript, und ein solcher Beweis kann für die vorliegende Behauptung gar nichts verfangen.

Wie übrigens die Bemerkung des Berichterstatters an den französischen Convent, dass in dem Drucke der Werke eines Schriftstellers um so weniger eine Verzichtleistung auf sein ausschliessliches Recht liegen könne, als sonst der Moment der Nutzbarmachung, mit dem Momente des Verlustes zusammenfallen würde, dem erheblichsten Einwand gegen die Möglichkeit eines literarischen Eigenthums die Spitze abbrechen soll, ist mir um so weniger begreiflich, als dieser Berichterstatter sich sehr wohl hütet, den Ausdruck Eigenthum zu gebrauchen, sondern nur von einem ausschliesslichen Recht des Autors spricht.

Der oben theilweise erörterte Aufsatz wurde in Nr. 101 des Börsenblattes für den deutschen Buchhandel angegriffen, und in der gleich darunter abgedruckten Vertheidigung des Angegriffenen zeigt sich wiederholt, wie so gar unklar demselben das Wesen des von ihm vertheidigten Rechtes ist. Es heisst darin:

„Was aber von dem Schutz des materiellen Eigenthums, das gilt auch von dem des geistigen Eigenthums, wenn gleich für dasselbe keine so schlagenden Er-

fahrungen vorliegen, weil es noch niemals einen so unbedingten Schutz genossen hat, wie er jedem andern Eigenthum gewährt zu werden pflegt.“

und weiterhin:

„Kein Eigenthum ist klarer in rechtliche Gewissheit zu stellen, als das geistige, denn es verträgt eine genaue Bezeichnung und die Eintragung in öffentliche Besitzstandbücher, wodurch der Anfang (sc. des Eigenthumsrechts) gesichert erscheint, während schlechterdings kein Grund vorhanden ist, es gegen alles andere Eigenthum nach seiner Dauer zu kürzen.“

Dies Eintragen in öffentliche Besitzstandbücher kann doch offenbar nur von der Form und nicht von den damit verbundenen Gedanken gelten und wenn es einige Zeilen weiter heisst:

„Denn Niemand denkt daran, ein Eigenthum an der Substanz der Gedanken behaupten zu wollen. Dem Autor eigenthümlich ist die Frucht seiner Mühe, ist die sinnlich wahrnehmbare Form und auf diese und ihre Verwerthung hat er ein Recht, welches des Schutzes bedürftig und wie jede Frucht der Arbeit, desselben würdig ist.“

so ist dies ganz deutlich ausgesprochen. Damit bricht denn aber natürlich das ganze schöne Eigenthumssystem zusammen und derselbe, der wenige Zeilen vorher noch behauptet, kein Eigenthum sei klarer in rechtliche Gewissheit zu stellen, als das geistige, wird dieser Ansicht total abtrünnig, indem er jetzt für den Autor nur schlechtweg ein Recht auf die Form und deren Verwerthung in Anspruch nimmt. Um so wunderbarer klingt nun die Fortsetzung:

„Wir haben diese unsere Ansicht noch niemals kürzer und schlagender dargestellt gefunden, als in den „Ideen zur Erziehung der Menschen zum Staatsbürgerthum (Leipzig 1852)“ und können uns nicht versagen, die betreffende Stelle hier einzuschalten:

„So gewiss es ist, dass die Besitznahme herrenloser Gegenstände, die Bebauung des Bodens und die Gestaltgebung beweglicher Sachen, Ansprüche auf Eigenthum begründen, eben so gewiss ist es, dass die Hervorbringung eines Neuen, welches nicht selbst Person ist, das allervollkommenste Eigenthum erzeugt, welches denkbar ist. Dieses Verhältniss findet statt zwischen dem Schriftsteller und seiner Schrift,

zwischen dem Künstler und seinem Kunstwerke und zwischen dem Erfinder und seiner Erfindung. — — — — — Es wird dem einfachen Verstande niemals einleuchten, dass es ein Eigenthum geben könne, welches unter gewissen Voraussetzungen oder nach einer gewissen Dauer, der freien Benutzung aller anheimfallen soll, ohne dass von ihm dieser Grundsatz mit Nothwendigkeit auf alles Eigenthum übertragen wird.“

Das ist nun allerdings schlagend genug, und weil es auch meinem einfachen Verstande nicht einleuchten will, dass es ein solches Eigenthum geben könne, muss ich mich entschieden gegen die Existenz eines geistigen Eigenthums erklären.

Kann demnach das Verbot des Nachdrucks nicht aus dem Eigenthumsrecht hergeleitet werden, so entsteht die Frage: Aus welchen Gründen wurde denn der Nachdruck verboten? und diese Frage scheint mir eben nicht schwer zu beantworten. Durch die Erfindung der Buchdruckerkunst stieg plötzlich der Werth der literarischen Erzeugnisse bedeutend, und ein ganz neues Gewerbe, der Buchhandel, trat ins Leben, ein Gewerbe, das an Umfang und Bedeutung den früheren Handschriftenhandel tausendfach überflügelt hat. Die Buchdruckerkunst gab das Mittel ein Geistesprodukt schneller, fehlerfreier und billiger zu vervielfältigen, als dies bis dahin geschehen konnte und der Buchhandel ermunterte durch Ankauf von Manuscripten und eifrige Bemühung für die Verbreitung des Gedruckten, die Schriftsteller zur Thätigkeit. Dass dem Schriftsteller sowohl, wie dem Buchhändler, der ein Werk drucken liess, ein Lohn für die aufgewendete Mühe und Arbeit gebührte, ist sehr natürlich; dieser Lohn konnte aber nur eingeehndtet werden, wenn dem Buchhändler die Möglichkeit blieb, die gedruckten Exemplare eines Buches zu einem Preise abzusetzen, der nicht allein die aufgewendeten Kosten für den Ankauf des Manuscriptes und für den Druck deckte, sondern noch einen Gewinn übrig liess. Der Buchhändler, der durch den Gewinn von einem Verlagsartikel den Verlust an einem andern decken musste, war aber um so mehr im Nachtheil gegen den Nachdrucker, der nicht allein das Honorar für den Schriftsteller ganz sparte, sondern auch nur gewinnbringende Artikel nachdruckte. Es liegt mithin auf der Hand, dass der Nachdruck, sobald er allgemein erlaubt worden wäre, den gänzlichen Ruin des Buchhandels hätte herbeiführen müssen, denn welcher Buchhändler würde wol noch haben wagen können und mögen, ein Buch zu verlegen, wenn er

einen Nachdruck hätte voraussehen müssen, im Fall dasselbe Beifall fand und also Gewinn versprach? Dass dadurch zugleich eine totale Lähmung in der Entwicklung der Literatur hätte entstehen müssen, ist nur zu ersichtlich und nichts ist natürlicher, als dass dem allgemeinen Rechtsbewusstsein nach, wie wir aus der Aeusserung Luthers ersehen, der Nachdruck schon bald nach seiner Entstehung als ein verächtliches Gewerbe galt, als ein unerlaubter Eingriff in wohlerworbene Rechte eines Andern. Diesem allgemeinen Rechtsbewusstsein durch ein Gesetz Anerkennung zu verschaffen, lag sehr nahe, doch geschah es nicht sogleich, weil der Buchhändler sich vorläufig durch Privilegien schützen konnte. Je mehr indess Literatur und Buchhandel aufblühten, um so dringender machte sich der Mangel eines Gesetzes fühlbar, und so sehen wir denn nach und nach die Regierungen hülfreich auftreten, indem sie dem Autor ein ausschliessliches Recht auf Vervielfältigung seines Werkes zuerkannten. Dass dem Autor dieses Recht übrigens nur aus obigen Gründen verliehen wurde, geht auch daraus hervor, dass in allen Ländern der Schutz desselben nur eine bestimmte Reihe von Jahren währt, nach deren Ablauf das Recht erlischt und das bis dahin geschützte Werk Gemeingut wird. Die Zweckmässigkeit dieser Beschränkung lässt sich auch durchaus nicht ableugnen, denn einmal ist gewiss, dass dadurch ausgezeichnete Werke nach Ablauf der Schutzfrist zum Nutzen der gesammten Nation ungleich billiger werden und andererseits lässt sich wol annehmen, dass der Verlagsberechtigte, wenn ein Werk, wie in Deutschland, bis 30 Jahre nach dem Tode des Verfassers vor Nachdruck geschützt ist, sein Unternehmen genügend ausbeuten kann. Auch ist nicht ausser Acht zu lassen, was Macaulay 1841 im Unterhause anführte und durch Beispiele erläuterte, dass nämlich bei ewigem Verlagsrecht, ein Verlagsberechtigter leicht aus irgend einem Grunde sich veranlasst sehen könnte, ein für einen grossen Theil des Publikums sehr wichtiges Werk ganz zu unterdrücken. Ich will z. B. annehmen, schon zu Luthers Zeiten wäre dem Autor ein ewiges Verlagsrecht zugestanden gewesen und das Verlagsrecht von seinem Katechismus wäre, wie das ja leicht hätte geschehen können, durch Erbschaft in die Hände eines katholischen Buchhändlers gekommen, derselbe hätte aber aus Anhänglichkeit an seine Religion keine neue Auflage mehr veranstaltet, in welche Verlegenheit wäre dadurch nicht die gesammte lutherische Kirche gerathen?

Da also der Nachdruck nur aus Billigkeits- und Zweckmässigkeitsgründen verboten ist, kann die internationale Anerkennung des Verlagsrechts durchaus nicht gefordert werden und es bleibt nur noch zu erörtern, ob hierauf bezügliche Verträge überhaupt oder für einzelne Staaten nothwendig oder zweckmässig sind.

Nothwendig würden dieselben meiner Ansicht nach nur dann für ein Land sein, wenn entweder durch ausländischen Nachdruck die Entwicklung der Nationalliteratur wesentlich gestört und der inländische Buchhandel dadurch ruinirt werden würde oder die Nation zu klein ist, um eine eigene Nationalliteratur hegen und pflegen zu können. Ich kenne nur ein Land, für welches ich die Nothwendigkeit der Anerkennung des Verlagsrechts von Seiten eines andern Staates gelten lassen möchte und das ist merkwürdiger Weise gerade dasjenige, wo der Nachdruck bis jetzt am meisten florirte — Belgien. In Belgien ist ein Aufschwung der eigentlichen d. h. vlämischen National-Literatur nicht wol möglich, weil die vlämische Bevölkerung zu geringe an Zahl und in ihrer Gesammtheit zu arm an Mitteln ist, um für den Absatz von Büchern ein genügendes Publikum zu geben; dagegen könnte Belgien, wenn es sich an die französische Literatur anschlüsse, für diese sehr bedeutend werden, denn es fehlt dem Lande weder an geistigen noch an industriellen Kräften, um Tüchtiges zu leisten, und der Markt für französische Literatur würde durch Belgiens Anschluss an Frankreich ungemein erweitert werden. Begreiflich ist, dass bisher von Seiten Frankreichs nicht nur nichts geschah, um die wenigen in Belgien erschienenen französischen Originalwerke verbreiten zu helfen, sondern dass im Gegentheil dafür gewirkt wurde, dieselben von Frankreich abzuhalten. Was für ein Interesse konnte auch der französische Buchhandel darin finden, den belgischen zu unterstützen, der ihm durch unzählige Nachdrücke ein so bedeutendes Feld seiner Thätigkeit raubte? Aber nicht allein die Literatur, auch die Lage des Buchhandels machte es für Belgien zur Nothwendigkeit, mit Frankreich einen internationalen Verlags-Vertrag zu schliessen. Es ist nämlich, wie der Buchhändler C. Muquardt in Brüssel in seiner 1851 erschienenen Schrift über das literarische Eigenthumsrecht gründlich nachweist, in Belgien mit dem Nachdruck nie ein gewinnbringendes Geschäft gemacht worden, sondern derselbe hat im Gegentheil sehr bedeutende Kapitalien-Verluste herbeigeführt. Denn weil der Nachdruck einem Jedem erlaubt war, erschienen von einem gangbaren Buch gleich vier

bis sechs und oft noch mehr Nachdrücke, die, um nur Absatz zu finden, sich gegenseitig an Billigkeit überbieten mussten, so dass im Allgemeinen keiner Gewinn brachte. Unter diesen Umständen hätte der Nachdruck in Belgien durch sich selbst über kurz oder lang zu Grunde gehen müssen, und dann wäre es für einen Vertrag, durch den denn doch noch mancher Vortheil zu erlangen war, zu spät gewesen.

Frankreich, obgleich durch Belgien bisjetzt eines bedeutenden Marktes beraubt, war keinesweges in die Nothwendigkeit versetzt mit Belgien zu contrahiren, denn es hat nicht allein in sich mehr als genügende Mittel, seine Literatur und seinen Buchhandel in Blüthe zu erhalten, sondern der französische Buchhandel könnte auch bei einiger Anstrengung mit Belgien in einer Weise concurriren, die ihm den ausländischen Markt auch ohne Unterdrückung des belgischen Nachdrucks grösstentheils wieder erobern würde. — Der Buchhändler berechnet bei einem Verlagsunternehmen zunächst nur den Absatz im Lande, bestimmt hiernach den Preis, und gesteht auch nur danach dem Schriftsteller die Grösse des Honorars zu. Gewiss würden die meisten Autoren ihre Einwilligung zu einer besonderen Auflage für's Ausland geben, ohne dafür ein besonderes Honorar zu verlangen, wenigstens würde ihre Forderung nie erheblich sein. Bei einer solchen besondern Ausgabe würde der Verleger einen sehr bedeutenden Theil der Herstellungskosten, den Satz des Werkes, ganz sparen und so also den belgischen Nachdrucker oft an Billigkeit übertreffen können. Einzelne Pariser Verleger haben auch bei besonders hervorragenden Werken schon nach diesen Grundsätzen gehandelt, und so viel mir bekannt, ist dies stets mit dem besten Erfolge geschehen.

England steht dem nordamerikanischen Nachdruck gegenüber in dieser Beziehung viel schlechter, denn kein englischer Buchhändler kann der hohen englischen Papiersteuer und des nordamerikanischen Bücher-Einfuhrzolles wegen, mit dem nordamerikanischen Nachdrucker concurriren. Indessen liegt für England eben sowenig eine Nothwendigkeit zu internationalen Verlagsverträgen vor, wie für Frankreich, wie dies der Stand seiner Literatur hinlänglich beweiset. Zweckmässig hingegen würden die beregten Verträge für beide Länder in hohem Grade sein, denn beider Literaturen steht der Weltmarkt offen, und französische und englische Bücher werden fast überall des Bedürfnisses wegen mehr oder weniger nachgedruckt, während umgekehrt in England und Frankreich der Nachdruck gegen andere Länder wenig ausgeübt wer-

den kann, weil theils die Herstellungskosten zu bedeutend, theils der Absatz zu unbedeutend ist.

Für alle andern Staaten kann ich die völkerrechtliche Anerkennung des Verlagsrechts aber weder für nothwendig noch für zweckmässig halten und namentlich für Deutschland nicht, wie ich dies schliesslich noch in Kürze darthun werde.

Deutsche Werke werden im Auslande bis jetzt so gut wie gar nicht nachgedruckt, und es ist auch keine Aussicht vorhanden, dass die deutsche Sprache unter fremden Nationen eine solche Verbreitung erlangen dürfte, die Nachdruck deutscher Werke im Auslande in grösserem Maassstabe lohnend machen würde. Ferner besitzt Deutschland einen so wohl organisirten Buchhandel, wie kein einziger anderer Staat und die Verbreitung deutscher Bücher im Auslande besorgen grösstentheils Männer, die entweder selbst Deutsche sind oder doch dem deutschen Buchhändlerverbande, dem Börsenverein, angehören. Die vortreffliche Organisation des deutschen Buchhandels macht den Bezug in fremde Länder leicht und auch stets so gewinnbringend, dass es immer vortheilhafter bleiben wird, selbst bei starkem Verbrauch eines Artikels, die Originalausgabe zu beziehen, als einen Nachdruck zu wagen. Ausserdem ist jedes Mitglied des Börsenvereins der deutschen Buchhändler an und für sich verpflichtet, sich des Nachdrucks und Nachdrucksvertriebes zu enthalten, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich behaupte, dass die Ehrenhaftigkeit im deutschen Buchhandel zu gross ist, als dass irgend einer seiner auswärtigen Angehörigen den Nachdruck deutscher Werke auch nur begünstigen würde. Dagegen kann sich Deutschland ohne Gefährdung mancher wichtigen Interessen, nicht des Rechts begeben, Erzeugnisse fremder Literatur bei sich nachzudrucken. Bei der universelleren Richtung der Deutschen ist ihnen die Kenntniss fremder Sprache und Literatur besonders wichtig und geradezu zum Bedürfniss geworden, und um diesem Bedürfniss in Schule und Leben zu genügen, müssen die dazu nöthigen Bücher zu einem Preise zu haben sein, der auch dem Unbemittelten erschwingbar ist. Durch die Anerkennung des internationalen Verlagsrechts würde aber der Preis der Bücher sicher nicht fallen, sondern steigen, denn noch nie hat ein Monopol Billigkeit erzeugt, sondern dies thut nur die Concurrrenz. Würden aber auch die Originalausgaben ursprünglich ebenso billig sein, wie der deutsche Nachdruck, so würde doch schon die Fracht, namentlich billige Bücher, sehr

vertheuern. Deutschland würde dann also nicht allein bedeutende Capitalien, die jetzt im Lande bleiben, nach England und Frankreich wandern sehen, sondern unbemitteltere Schüler, Gelehrte und Bücherfreunde, würden sehr häufig ihre Bedürfnisse nach ausländischer Literatur unbefriedigt lassen müssen, während sie jetzt derselben nachkommen können. Wie nachtheilig dies aber auf das Fortschreiten der Wissenschaft und viele andere Verhältnisse zurückwirken müsste, liegt auf der Hand. Endlich würde Deutschland auch wahrscheinlich noch bedeutende Nachtheile beim Verkehr mit andern Ländern durch die beregten Verträge nicht abgestellt sehen, wenigstens sind diese Nachtheile bei den von Preussen, Sachsen, Hannover etc. abgeschlossenen Separatverträgen nicht berücksichtigt worden. So beträgt der Bücherzoll in England noch immer circa 5 Rbl. Slb. pr. Centner, und ist auch in Frankreich noch bedeutend genug, während in Deutschland so gut wie gar kein Bücherzoll existirt. In London betragen die Einzeichnungskosten eines Werkes unverhältnissmässig mehr als in Berlin, in Frankreich ist die Gratisabgabe zweier Exemplare an die Nationalbibliothek nöthig u. s. f.

Aus diesem Allen geht zur Genüge hervor, dass Deutschland vorläufig durch Abschliessung internationaler Verlags-Verträge nur Nachtheile haben würde, und dass es also alle Ursache hat, sich nicht damit zu übereilen.